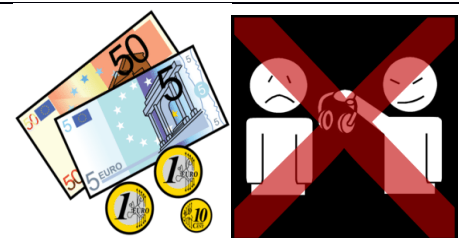
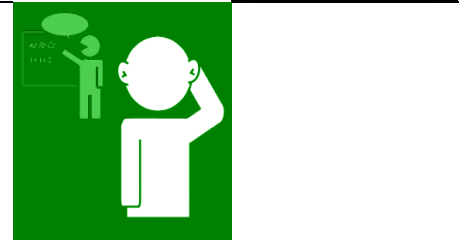
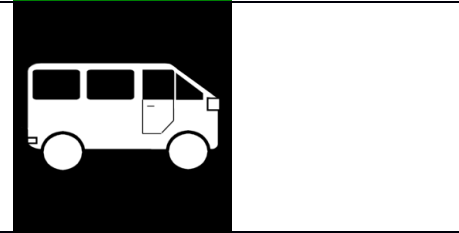
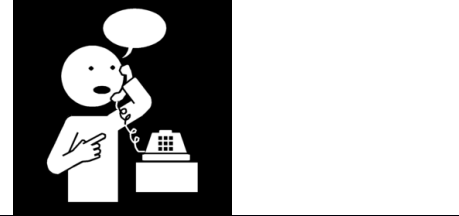
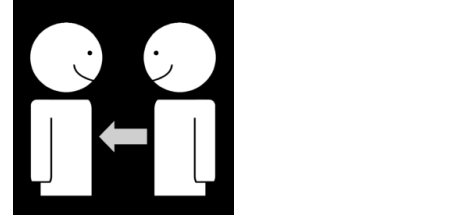




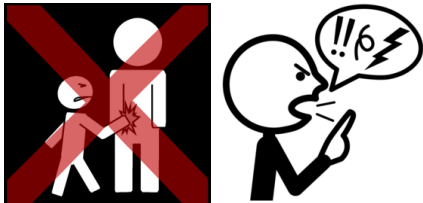

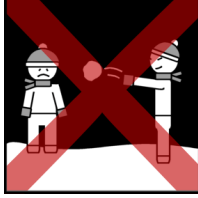
Verabschiedet in der GLK vom 7.2.2014 und Zustimmung der Schulkonferenz am 26.3.2014

§90 Schulgesetz findet Anwendung, weitere zugrundeliegende Paragraphen: §1 (Aufgaben der Schule) und §72 (Pflichten der Schüler) des Schulgesetzes

	<p>Ich passe auf mein Eigentum auf und nehme anderen nichts weg.</p> <p>Bei Verstoß: Ermessensentscheidung Lehrkraft. Bei Diebstahl Polizei einschalten. S. auch §90, Schulgesetz.</p>
	<p>Ich befolge die Anweisungen der Lehrkräfte im Unterricht, in den Pausen und in der Freizeitstunde.</p> <p>Bei Verstoß: Ermessenentscheidung Lehrkräfte. S. auch §90, Schulgesetz.</p>
	<p>Im Schulbus beachte ich die Anweisungen der Busbegleitung und des Busfahrers.</p> <p>Bei Verstoß: Busschluss möglich. Busbegleitungen melden an Busunternehmen. Sie melden an Stadt HN als Kostenträger. Stadt HN hält Rücksprache mit Schulleitung.</p>
	<p>Morgens melden mich meine Eltern ab, wenn ich nicht in die Schule komme. Ab 18 Jahren kann ich selbst anrufen.</p> <p>Bei Verstoß: Es zählt als unentschuldigtes Fehlen. Es kann angezeigt werden und kostet Geld. Schulleitung einschalten.</p>
	<p>Bei Problemen z.B. mit anderen Mitschülern oder wenn ich Hilfe brauche gehe ich zur Lehrkraft oder zur Schulsozialarbeit.</p>

Verabschiedet in der GLK vom 7.2.2014 und Zustimmung der Schulkonferenz am 26.3.2014

§90 Schulgesetz findet Anwendung, weitere zugrundeliegende Paragraphen: §1 (Aufgaben der Schule) und §72 (Pflichten der Schüler) des Schulgesetzes

	<p>Rauchen ist auf dem Schulgelände und auf dem Pausenhof verboten. Wenn ich 18 Jahre alt bin, frage ich meinen Lehrer oder Lehrerin für eine Lösung. (Raucherecke befindet sich vor dem Kindergartengebäude).</p> <p>Bei Verstoß: werden die Eltern schriftlich benachrichtigt. Zigaretten müssen ausgehändigt werden. Sie müssen von Eltern abgeholt werden. Klassenlehrer oder Fachlehrer.</p>
	<p>Gefährliche Gegenstände (z.B. Messer oder softair-Waffen/Anscheinwaffen) darf ich nicht in die Schule mitbringen.</p> <p>Bei Verstoß: Übergabe der Waffen an die Polizei. Eltern werden informiert. Schulleitung einschalten. S. auch §90, Schulgesetz.</p>
	<p>Ich beleidige und bedrohe niemanden mit Worten oder Zeichen (z.B. Mittelfinger). Ich gehe gut mit den anderen um und schlage niemanden.</p> <p>Bei Verstoß: Ermessensentscheidung der Lehrkraft. Schlagen ist eine Körperverletzung. Polizei kann eingeschaltet werden, ein Schulausschluss kann ausgesprochen werden. Es kann eine Anzeige seitens des Opfers zur Folge haben. Schulleitung einschalten. S. auch §90, Schulgesetz.</p>
	<p>Während der Schulzeit und in den Pausen schalte ich das Handy aus oder lautlos. Dies gilt auch für ipods, mp3 Player, gameboys und Ähnliches. Ich will in der Pause mit den anderen reden. Ausnahme: es ist ausdrücklich durch eine Lehrkraft für den Unterricht erlaubt. Die Geräte werden auf eigene Verantwortung mitgebracht.</p> <p>Bei Verstoß: Handy wird von Lehrkraft weggenommen. Nach Schulschluss kann es bei Lehrkraft abgeholt werden.</p> <p>Für Praktikanten und Lehrkräfte gilt: keine Telefonate, SMS während der Unterrichtszeit, auf lautlos stellen.</p>
	<p>Im Winter werfe ich keine Schneebälle.</p> <p>Bei Verstoß: Ermessensentscheidung Lehrkraft. Zimmerpause möglich. S. auch §90, Schulgesetz.</p>

Verabschiedet in der GLK vom 7.2.2014 und Zustimmung der Schulkonferenz am 26.3.2014

§90 Schulgesetz findet Anwendung, weitere zugrundeliegende Paragraphen: §1 (Aufgaben der Schule) und §72 (Pflichten der Schüler) des Schulgesetzes

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.
- (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
 1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Verabschiedet in der GLK vom 7.2.2014 und Zustimmung der Schulkonferenz am 26.3.2014

§90 Schulgesetz findet Anwendung, weitere zugrundeliegende Paragraphen: §1 (Aufgaben der Schule) und §72 (Pflichten der Schüler) des Schulgesetzes

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

- (4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.
- (5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach [§ 82](#) für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.
- (6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.
- (7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.
- (8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.
- (9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.